## **Bauleitplanung der Gemeinde Haste Landkreis Schaumburg**

# Bebauungsplan Nr. 29 "Rehre"

Bebauungsplan der Innenentwicklung

(gem. § 13 a BauGB)

-Vorentwurf-

M. 1:1.000 Stand 07/2018

### Planungsbüro REINOLD

Raumplanung und Städtebau (IfR) 31737 Rinteln - Seetorstr. 1a Telefon 05751-9646744 - Telefax 05751-9646745



#### I. Bodenrechtliche Festsetzungen

## § 1 Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet (WA) (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

(1) Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (2) Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 4 (3) i.V.m. § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen f
    ür Verwaltungen,
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen.

#### § 2 Art der baulichen Nutzung - Mischgebiet (MI)

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)

- (1) Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI 1/MI 2) sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 6 (2) BauNVO allgemein zulässig:
  - Wohngebäude,
  - Geschäfts- und Bürogebäude,
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - sonstige Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (2) Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI 1/MI 2) werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 6 (2) und (3) i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO ausgeschlossen:
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen,
  - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
  - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets.

#### § 3 Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

- (1) Die Gesamthöhe der Gebäude innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) wird auf max. 9,50 m über der Bezugsebene begrenzt. Als Gesamthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert.
- (2) Bezugsebene i.S. dieser Satzung ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes

und der Bezugsebene. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Grundstücksseite, welche die für die Erschließung des Grundstückes notwendige Zufahrt aufweist.

#### § 4 Abweichende Bauweise (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Für das MI 1-Gebiet gilt eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise (Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig) ohne Begrenzung der Gebäudelänge.

#### § 5 Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers (gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme) auf den jeweiligen Grundstücksflächen zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen derart zurück zu halten, dass nur die natürliche Abfluss-Spende an die nächste Vorflut abgeleitet wird. Als Bemessung sind 5 l/s\*ha für ein 10-jährliches Regenereignis zu Grunde zulegen.

#### § 6 Anzupflanzende Bäume - auf privaten Flächen- (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- (1) Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken mindestens ein Laubbaum oder ein Obstgehölz zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Halb- oder Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenlisten 1 und 2 (siehe Hinweis Nr. 3).
- (2) Die in Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

#### § 7 Maßnahmen für den Artenschutz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- (2) Im Baufeld sind ggf. vorhandene Höhlenbäume vor Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren (Fachmann für Fledermäuse). Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermäuse genutzten Höhlenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

#### Vorläufige Festsetzung zum Immissionsschutz:

#### § 8 Lärmschutz innerhalb der festgesetzten MI- und WA-Gebiete

(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Hinweis.

Die Festsetzungen werden auf der Grundlage eines noch zu erstellenden schalltechnischen Gutachtens konkretisiert.

Innerhalb der festgesetzten MI- und WA-Gebiete sind aufgrund der vorhandenen Schienenbzw. Straßenverkehrslärmsituation (Bahnstrecken 1700 bzw. 1761 - Hannover-Minden und Hannover-Altenbeken/B 442 "Hauptstraße") gegenüber den gemäß DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau" definierten Orientierungswerten erhöhte Lärmimmissionen möglich bzw. zu erwarten. Zum Schutz vor einwirkendem Lärm, ausgehend von den Bahnstrecken 1700 bzw. 1761 sowie der B 442 werden gegen Außenlärm bauliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (passiver Schallschutz). Bei der Bemessung sind die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche zu beachten. Diesbezüglich wird auf die aktuellen technischen Regelwerke bzw. der eingeführten technischen Baubestimmungen (insbesondere DIN 4109) verwiesen.

Für schutzbedürftige Räume sind im Falle von Neubauten oder baulichen Veränderungen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 unter Berücksichtigung der nachfolgend angegebenen Lärmpegelbereiche vorzusehen:

| Lärmpegel-<br>bereich (LPB) | Maßgeblicher<br>Außenlärmpegel<br>in dB(A) |
|-----------------------------|--|
| III                         | 61 bis 65                                  |
| IV                          | 66 bis 70                                  |
| V                           | 71 bis 75                                  |

Für ausschließlich am Tage genutzte schutzbedürftige Räume ist im gesamten Plangebiet der Lärmpegelbereich III mit einem Außenlärmpegel von 61 dB(A) bis 65 dB(A) maßgebend.

Für Schlafräume, Gästezimmern und Kinderzimmer sind schallgedämmte Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungs-Dämpfungsmaß) oder äquivalente Maßnahmen (z.B. Innenbelüftung) vorzusehen (vgl. DIN 1946).

Unter Erbringung eines Einzelnachweises kann von den o.g. schalltechnischen Anforderungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bebauungsstruktur (Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser) in Form einer Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder die Eigenabschirmung einzelner Baukörper abgewichen werden.

#### II. Hinweise

#### 1. Rechtsgrundlagen und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBI. S. 22).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338).

#### 2. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, gemacht werden, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie 05722/9566-15 (Tel.: oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de), Denkmalschutzbehörde der Unteren des Landkreises Schaumburg sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### 3. Artenlisten

Artenliste 1 für standortheimische und -gerechte Baum- und Strauchpflanzungen (siehe textliche Festsetzung § 6)

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

#### Großkronige Laubbäume

Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Birke Fagus sylvatica Rotbuche Quercus petrea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Tilia platyphyllos Sommerlinde Tilia cordata Winterlinde Tilia platyphyllos Sommerlinde Ulmus laevis Flatterulme

#### Mittel- bis kleinkronige Laubbäume

Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn Crategus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn

Prunus padus Traubenkirsche
Prunus avium Vogelkirsche
Sorbus aucuparia Eberesche
Sorbus torminalis Elsbeere

Sträucher

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Roter Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Rosa canina Hundsrose
Ligustrum vulgare Liguster
Prunus spinosa Schlehe

Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

#### Artenliste 2 für typische und bewährte Obstgehölze (siehe textliche Festsetzung § 6)

#### Äpfel

Krügers Dickstiel
Danziger Kantapfel
Kaiser Wilhelm
Baumanns Renette
Goldparmäne
Kasseler Renette
Adersleber Calvill

Finkenwerder Herbstprinz Halberstädter Jungfernapfel Schöner von Nordhausen Biesterfeld Renette Schwöbersche Renette

Sulinger Grünling Bremer Doorapfel

#### **Birnen**

Bosc's Flaschenbirne
Clapps Liebling
Gellerts Butterbirne
Gräfin v. Paris
Gute Graue
Gute Luise
Köstliche von Charneux
Pastorenbirne
Rote Dechantsbirne

#### Kirschen

Dolleseppler Schneiders späte Knorpelkirsche Schattenmorelle

#### Pflaumen, Renecloden, Mirabellen

Frühzwetsche Hauszwetsche Nancy Mirabelle Ontariopflaume Qullins Reneclode Wangenheimer

#### **Walnuss**

Diverse Sorten

## Planzeichenerklärung

| ART DER BAULICHEN NUTZUNG |  | § 9 (1) Nr. 1 BauGB  |
|---------------------------|--|----------------------|
| WA                        | Allgemeines Wohngebiet (siehe textl. Festsetzungen § 1)  | § 4 BauNVO           |
| MI1/2                     | Mischgebiet (siehe textl. Festsetzungen § 2)   | § 6 BauNVO           |
| MAß DER E                 | BAULICHEN NUTZUNG  | § 9 (1) Nr. 1 BauGB  |
| 0,4                       | Grundflächenzahl   | § 16 BauNVO          |
| II                        | Zahl der Vollgeschosse   | § 16 BauNVO          |
| GHmax<br>= 9,50 m         | maximale Gesamthöhe der baulichen<br>Anlagen = 9,50 m<br>(siehe textl. Festsetzungen § 3)                                    | § 16 BauNVO          |
| BAUWEISE                  | ; BAUGRENZE  | § 9 (1) Nr. 2 BauGB  |
| 0                         | offene Bauweise  | § 22 BauNVO          |
| a                         | abweichende Bauweise i.S.d. offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (siehe textl. Festsetzungen § 4)               | § 22 BauNVO          |
|                           | Baugrenze  | § 23 BauNVO          |
| VERKEHR                   | SFLÄCHEN   | § 9 (1) Nr. 11 BauGB |
|                           | öffentliche Verkehrsflächen  |                      |
|                           | Straßenbegrenzungslinie  |                      |
| SONSTIGE PLANZEICHEN      |  |                      |
| []                        | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des<br>Bebauungsplanes   | § 9 (7) BauGB        |
| • • • •                   | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen   | § 16 (5) BauNVO      |
| GFL<br>ПППППП             | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten<br>der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten<br>zu belastende Flächen | § 9 (1) Nr. 21 BauGB |
| GF<br>                    | Mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der<br>Unterhaltungspflichtigen zu belastende Flächen                                    | § 9 (1) Nr. 21 BauGB |



## SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Gebäude

22/6

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten

∠<sup>6</sup> ✓ Bemaßung

